



# Gemeinde Grävenwiesbach

Gemeindevertretung

Grävenwiesbach, 11.12.2019

## NIEDERSCHRIFT

der 29. Sitzung der Gemeindevertretung  
am Dienstag, 10.12.2019, 19:30 Uhr bis 20:19 Uhr  
im großen Saal (EG), des Bürgerhauses, Wuenheimer Platz 1, 61279 Grävenwiesbach

---

### Anwesenheiten

#### Vorsitz:

Book, Winfried (CDU)

#### Anwesend:

Becker, Friedhelm (FWG)  
Bierwirtz, Bernd (FWG)  
Bube, Dietrich (CDU)  
Fangmann, Laurenz (UB)  
Grünwald, Markus (CDU)  
Heyden von der, Eike (SPD)  
Klimt, Karin (UB)  
Lauth, Barbara (FWG)  
Lehr, Alexander (FWG)  
Matthe, Antje (UB)  
Pauls, Achim (CDU)  
Radu, Alexander (FWG)  
Seifarth, Michael (UB)  
Solz, Kurt (FWG)  
Tillig, Rudolf (SPD)  
Tramnitz, Christian (GRÜNE)

#### Entschuldigt fehlten:

Dierker, Elisabeth (GRÜNE)  
Haas, Sybille (GRÜNE)  
Letanoczki, Jan (FWG)  
Stahl, Tobias (CDU)  
Stöckmann, Tobias (CDU)  
Wade, David (SPD)

#### Vom Gemeindevorstand waren anwesend:

Seel, Roland  
Radu, Heinz (FWG)  
Dierker, Axel (GRÜNE)  
Friedrich, Armin (FWG)  
Lohnstein, Dietmar (FWG)  
Ott, Frank (UB)  
Schirrmann, Gudrun (SPD)

Stöckmann, Lothar (CDU)  
Struhler, Walter (CDU)

**Vom Gemeindevorstand entschuldigt fehlten:**

**Von der Verwaltung waren anwesend:**

Bullmann, Heiko

**Gäste:**

Hansjörg Scheidler,  
Monika Schwarz-Cromm (TZ) und  
Andreas Romahn (UA).

# Sitzungsverlauf

Vorsitzender der Gemeindevertretung Winfried Book eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung um 19:37 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und das Gremium beschlussfähig ist.

## öffentlicher Sitzungsteil

### Teil A - Einwände gegen Niederschriften, Mitteilungen und Anfragen

#### 1. Einwände gegen die Niederschrift von der 28. Sitzung am 05.11.2019

Keine.

#### 2. Mitteilungen

##### 2.1 des Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Vors. Book teilt folgendes mit:

- a.) Im Anschluss an die Sitzung haben wir einen Imbiss vorbereitet, dazu lade ich Sie alle schon jetzt recht herzlich ein und würde mich freuen, wenn Sie alle an dem gemütlichen Ausklang teilnehmen.

##### 2.2 der Ausschussvorsitzenden

**a.) HFA, stv. Vors. Herr Solz:**

Der HFA hat am 28.11.2019 zu den TOPs 1 und 2 im Teil C getagt. Über Details wird zu den jeweiligen Punkten berichtet.

Ferner wurde heute noch vor der Sitzung wg. Kreditaufnahme getagt. Es wurde beschlossen einen Kredit über 850.000 €, zu einem Zinssatz von 0,35% zur Endtilgung aufzunehmen.

**b.) BSPA, stv. Vors. Hr. Grünwald:**

Der BSPA hat nicht getagt.

**c.) ULFA, Vors. Herr Solz:**

Der ULFA hat nicht getagt..

**d.) JSKSA, Vors. Herr Bube:**

Der JSKSA hat am 25.11.2019 zum heutigen TOP 1 im Teil C getagt  
Näheres folgt zu dem TOP.

##### 2.3 der Vertreter in den Verbänden

**a.) Bgm. Seel:**

Die Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain tagt morgen früh.

Es geht um den Frankfurter Bogen zur Wohnbebauung und einen Antrag der Unabhängigen Gruppe die Flächenkompensationsrichtlinie im Umkreis von 1.000 Meter um Bahnhöfe.

**b.) Beigeo. L. Stöckmann:**

Der Abwasserverband „Oberes Weiltal“ hat nicht getagt, tagt im Januar.

**c.) GV Solz:**

Der Verkehrsverband Hochtaunus (VHT) hat nicht getagt.

**d.) Hr. Bullmann berichtet in Auftrag für den an der Versammlung teilnehmenden Herr Schmitz:**

Die Verbandsversammlung der ekom21/KGRZ Hessen hat am 05.12.2019 getagt.

#### **TOP 2 – Bericht der Geschäftsführung zum Geschäftsjahr 2019**

- Die Verbandsversammlung hat den Bericht der Geschäftsführung zum Geschäftsjahr 2019 zur Kenntnis genommen.
- Die aufgestellte Prognose für das Rechnungsjahr 2019 geht von einem zu erwartenden Gewinn in Höhe von rund 400.000 Euro aus.

#### **TOP 3 – Beratung und Beschlussfassung des Entgeltverzeichnisses 2020**

- Die Verbandsversammlung hat dem Beschlussvorschlag zum Inkrafttreten eines neuen Entgeltverzeichnisses inkl. Leistungsverzeichnissen mit Wirkung zum 01.01.2020 zugestimmt.
- Entgegen der bisherigen Praxis kann die ekom die Aufwände für die gesetzlichen Änderungen und für die tarifvertraglichen Personalkostensteigerungen nicht mehr vollständig durch eigene Effizienzsteigerungen kompensieren.  
Hierdurch kommt es insbesondere bei den Modulen owi21 und Loga zu Preisanpassungen. Daneben werden Leistungserweiterungen im Bereich der eAkte/Langzeitspeicherung und für das elektronische Behördenpostfach, etc. neu bepreist.

#### **TOP 4 – Beratung und Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes 2020**

- Die Verbandsversammlung hat dem Beschlussvorschlag zum Wirtschaftsplan 2020 zugestimmt.
- Im Fokus der zukünftigen Auftragslage stehen:
  - Digitalisierungsprojekte und Umsetzung des OZG
  - Verstärkung des operativen Datenschutzes/ KDLZ-CS-Beratung
  - Verstärkung der Kundenberatung
- In Folge führt dies zu einem Umsatzanstieg von 32,6 Mio. EUR gegenüber dem Haushaltsjahrplanjahr 2019, verbunden mit einem Gesamt-Haushaltsvolumen im Erfolgsplan von rund 162,7 Mio. EUR.
- Die Umsatzausweitung geht mit einem weiteren Anstieg des Materialeinsatzes für Hard- und Software (rund 18 Mio. EUR), höheren Aufwendungen für fremdbezogene Leistungen (+ rund 5,6 Mio. EUR) wie auch für eigene Personalaufwendungen (+ rund 7,3 Mio. EUR) einher. Entsprechend wird erwartet, dass sich das Jahresergebnis mit rund 265,2 TEUR auf weitgehend unverändertem bzw. marginal rückläufigem Niveau bewegt.
- Es werden VE i.H.v. rund 2,7 Mio. EUR gebildet.
- Investitionskredite werden nicht veranschlagt. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird mit 2 Mio. EUR festgesetzt.

#### **TOP 5 – Mehrheitsbeteiligung der ekom21 an der LORENZ Orga-Systeme GmbH**

- Die Verbandsversammlung hat dem Beschlussvorschlag zur Übernahme einer Beteiligung an der Lorenz Orga-Systeme GmbH Systemhaus für EDV Lösungen zugestimmt.
- Lorenz ist ein Anbieter von Lösungen auf dem Gebiet der Archivierung, Dokumenten-Management und soll künftig Bestandteil der ekom21 eGovernment-Plattform werden.
- Als Kaufpreis werden rund 1,3 Mio. EUR festgesetzt.
- Der ermittelte Unternehmenswert beträgt rund 4,6 Mio. EUR mit künftiger Entwicklung auf rund 6,8 Mio. EUR. Zum 30.06.2020 wird die ekom21 – GmbH hieran eine Mehrheitsbeteiligung von 60% halten. Die Beteiligung wird unter Ertrags- und Kapitalausstattungs Gesichtspunkten als tragfähig eingestuft.

#### **TOP 6 – Beitritt zur Genossenschaft govdigital e.G.**

- Die Verbandsversammlung hat dem Beschlussvorschlag zum Beitritt der ekom21 GmbH zur Genossenschaft govdigital e.G. zugestimmt.

- Wesentlicher Geschäftszweck der Genossenschaft ist der flächendeckende Aufbau von Blockchain-Infrastrukturen zur Realisierung dezentral vernetzter kommunaler IT-Infrastrukturen. Diese stellen eine Alternative zur Zentralisierungsstrategie des Bundes dar.
- Der Beitritt ist mit dem Erwerb eines Geschäftsanteils i.H.v. 10 TEUR verbunden.
- Die Mitglieder zahlen zur Startfinanzierung in den ersten beiden Geschäftsjahren einen Startbeitrag von jeweils 50 TEUR.
- Lt. Business-Plan sollen die Umsatzerlöse im 5. Geschäftsjahr auf 1,4 Mio. EUR gesteigert werden.

#### **TOP 7 – Aufnahme des MTK und der Stadt Oestrich-Winkel als Mitglieder**

- Die Verbandsversammlung hat dem Beschlussvorschlag zur Aufnahme des Main-Taunus-Kreises sowie zur Aufnahme der Stadt Oestrich-Winkel zugestimmt.
- Daneben hat die Verbandsversammlung die sich ergebenden Änderungen aus dem Zusammenschluss der Gemeinden Oberweser und Wahlsburg zur Kenntnis genommen.

#### **Sonstiges**

- Nächste Verbandsversammlungen  
23.06.2020, Baunatal  
03.12.2020, Wölfersheim

<b>2.4</b>	<b>des Gemeindevorstandes</b>
------------	-------------------------------

Herr Bgm. Seel teilt mit:

- In der nächsten GVOR-Sitzung werden 3 Bewerber/in zu einem Vorstellungsgespräch für die Besetzung der Revierförsterei Grävenwiesbach geladen.
- Zur Windkraft.  
Aktuell ist der 5. Mast über den Baumwipfeln aus Blickrichtung Hundstadt zu erkennen. Die damalige Anregung der Gemeindevertretung, einen Bürgersparbrief hierfür aufzulegen wurde von der Raiffeisenbank eG Grävenwiesbach umgesetzt. Die Zeichnung/der Erwerb der Anteile beläuft sich insgesamt auf ein Volumen um die 500.000 €. Eine Beteiligungsanteil beträgt mind. 1.000 €. Näheres ist bei der Raiffeisenbank zu erfragen.
- Das 1/4jährliche Beratungsangebot von NovasMobil wird mangels Interesse zum Jahresende eingestellt werden.
- Die Schutzfrau vor Ort, Fr. Jokiel-Gondeck, wird auch im nächsten Jahr wieder ¼ jährliche Termine im Rathaus anbieten. Bisher war die Inanspruchnahme ebenfalls sehr mager. Je nach Nachfrage, entscheidet es sich im nächsten Jahr, ob es für 2021 damit weitergeht.
- Kommunalwahlen 2021  
Derzeit wird über eine Änderung bzgl. der Ausländerbeiratswahl nachgedacht. Zum einen soll die Wahl zeitgleich mit der Kommunalwahl stattfinden. Ferner soll das Aktive Wahlrecht von 3 Monaten auf 6 Wochen und das Passive Wahlrecht von 6 Monaten auf 3 Monaten herabgesetzt werden.

<b>2.4.1</b>	<b>Bericht zum Haushaltsvollzug 2019 - Berichterstattung zum 30.09.2019</b>	<b>MI-32/2019 1. Ergänzung</b>
--------------	---	------------------------------------

Die Gemeindevertretung nimmt den Sachstand zur Kenntnis.

<b>2.4.2</b>	<b>Antwort zur Anfrage der SPD-Fraktion betreffend Straßenausbaubeiträge</b>	<b>VL-121/2019 1. Ergänzung</b>
--------------	--	-------------------------------------

Die Gemeindevertretung nimmt den Sachstand zur Kenntnis.

Hierzu gibt es eine Nachfrage von Hr. Fangmann, die von Hr. Bgm. Seel beantwortet wird.

<b>2.4.3</b>	<b>Anträge der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 92/2015 vom 22.11.15, 03/2016 vom 08.06.16 zum Thema Breitband und 10/2017 vom 24.05. bzw.</b>	<b>MI-33/2019</b>
--------------	---	-------------------

	<b>20.06.17 zum Thema freies WLAN</b>	
--	---------------------------------------	--

Die Gemeindevertretung nimmt den Sachstand zur Kenntnis.

<b>3.</b>	<b>Anfragen</b>
-----------	-----------------

Keine.

<b>Teil B – Beschlussfassung ohne Aussprache</b>
--

<b>Teil C – Beratung und Beschlussfassung mit Aussprache</b>
--

<b>1.</b>	<b>Zweite Änderungsvereinbarung zur Vereinbarung über den Betrieb des Betreuungszentrums an der Wiesbachschule</b>	<b>VL-116/2019 3. Ergänzung</b>
-----------	--	-------------------------------------

Stv. HFA-Vors. GV Solz teilt mit, dass der ursprüngliche Beschluss des GVOR vom HFA verändert wurde. Die vorliegende Beschlussempfehlung stellt den Beschluss des HFA dar.

JSKSA-Vors. GV Bube teilt mit, dass der JSKSA in seiner Sitzung eine andere Beschlussempfehlung getroffen hat.

GV Klimt beantragt für Ihre Fraktion folgenden Änderungsantrag:  
Wir beantragen, die Erhöhung der Betreuungsentgelte auf der Grundlage des HFA-Beschlusses in zwei Stufen vorzunehmen; erstmals zum 1.8.2020 und dann zum 1.8.2021. Die Preise für die Zukaufstunden sollen unverändert übernommen werden.

<b>Betreuungsentgelte Wiesbachschule</b>						
<b>Antrag der Unabhängigen Bürger</b>						
	<b>Erläuterung</b>	<b>Zeit</b>	<b>Entgelt bisher</b>	<b>Vorschlag HFA</b>	<b>Steigerungsrate</b>	<b>Antrag UB</b>
Modul 1	ohne Essen	7.30-13.30	40,00	50,00	25%	45,00
Modul 1 a	mit Essen	7.30-13.30	55,00	60,00	9%	58,00
Modul 2 a	Fünf Tage	7.30-15.30	100,00	130,00	30%	115,00
Modul 2 b	Vier Tage	7.30-15.30	neu	110,00		110,00
Modul 2 c	Drei Tage	7.30-15.30	70,00	90,00	28,50%	80,00
Modul 2 d	Zwei Tage	7.30-15.30	45,00	60,00	33,30%	52,00
Modul 2 e	Ein Tag	7.30-15.30	neu	30,00		26,00
Modul 3 a	Fünf Tage	7.30-17.00	130,00	150,00	15,40%	140,00
Modul 3 b	Vier Tage	7.30-17.00	neu	120,00		112,00
Modul 3 c	Drei Tage	7.30-17.00	85,00	100,00	17,60%	92,00
Modul 3 d	Zwei Tage	7.30-17.00	60,00	70,00	16,60%	65,00
Modul 3 e	Ein Tag	7.30-17.00	neu	40,00		33,00
Der Antrag beinhaltet die 1. Stufe der Erhöhung zum 1.8.2020						

Danach sprechen die GV Tramnitz und Bube.

GV Bube stellt den Ergänzungsantrag, dass bei zukünftigen Erhöhungen die Eltern im Vorfeld darüber in Kenntnis gesetzt werden sollen.

Weiterhin sprechen die GV Klimt, Bierwirt, Bube, Tillig und Fangmann.  
Vors. Book weist daraufhin, dass in den Werten ein paar Unstimmigkeiten enthalten sind, wenn man die Tage sich einzeln ansieht. Beispielsweise das Modul 2b im Vergleich zu den Modulen 2e und 2c, dann wäre das Modul 2b günstiger, bei gleichviel in Anspruch genommenen Tagen.

Der Antrag der UB-Fraktion wird mit 5 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen abgelehnt!

Danach spricht Bgm. Seel und er weist daraufhin, dass es keinen Elternbeirat gibt, der hier vorgesehen ist. Das ist nicht unsere Regelung sondern die vom Hochtaunuskreis. Wir können daher nicht eine Forderung stellen, die gar nicht vorgesehen ist. Dieser Hinweis muss zuvor mit dem HTK geklärt werden. Sodann wird über den Ergänzungsantrag der CDU-Fraktion abgestimmt.

Bei zukünftigen Änderungen sollte der Elternbeirat vorab informiert werden.  
Dem Antrag wird mit 12 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zugestimmt.

**Beschluss:**

- Die Gemeindevertretung stimmt der vorgeschlagenen Anpassung der Betreuungsentgelte an der Wiesbachschule gemäß Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses und damit auch der Zweiten Änderung der Vereinbarung zum Betrieb des Betreuungszentrums wie folgt zu:

Modul	Erläuterung	Zeit	Vorschlag HFA pro Monat	hl nat
1	ohne Essen	07.30 - 13.30		50,00 €
1a	mit Essen	07.30 - 13.30		60,00 €
2a	Fünf Tage	07.30 - 15.30		130,00 €
2b	Vier Tage	07.30 - 15.30		110,00 €
2c	Drei Tage	07.30 - 15.30		90,00 €
2d	Zwei Tage	07.30 - 15.30		60,00 €
2e	Ein Tag	07.30 - 15.30		30,00 €
3a	Fünf Tage	07.30 - 17.00		150,00 €
3b	Vier Tage	07.30 - 17.00		120,00 €
3c	Drei Tage	07.30 - 17.00		100,00 €
3d	Zwei Tage	07.30 - 17.00		70,00 €
3e	Ein Tag	07.30 - 17.00		40,00 €
<b>Zukaufstunden</b>				
	Kind in Betreuung angemeldet			6,00 €
	Kind nicht in Betreuung angemeldet			10,00 €
<b>Ferienbetreuung</b>				
	Kind in Betreuung angemeldet			60
	Kind nicht in Betreuung angemeldet			70

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, diesbezügliche redaktionelle Formulierungen mit dem Hochtaunuskreis zu vereinbaren.

- Die Erhöhung soll zum 01.08.2020 in Kraft treten.
- Die Gemeindevertretung beschließt, den Gemeindevorstand mit der 2 jährigen Überprüfung der Kostendeckung im Betreuungszentrum zu beauftragen und entsprechende Änderungen der Gebührenhöhe vorzuschlagen.
- Bei zukünftigen Änderungen sollte der Elternbeirat vorab informiert werden.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja	12	Nein	4	Enthaltungen	1	Einstimmig		zurückgestellt	
----	----	------	---	--------------	---	------------	--	----------------	--

2.	Beratung und Beschlussfassung über die Gebühren für die Abfallbeseiti-	VL-125/2019
----	--	-------------

<b>gung</b> <b>a.) Gebührenfestsetzung für die Jahre 2020 und 2021</b> <b>b.) Neufassung der Abfallsatzung (AbfS)</b>	<b>2. Ergänzung</b>
---	---------------------

Stv. Vors. GV Solz berichtet, dass der HFA mehrheitlich die vorliegende Beschlussempfehlung gefasst hat.

**Beschluss:**

**a.) Gebührenfestsetzung für die Jahre 2020 und 2021**

1. Die Gemeindevertretung nimmt die als Anlage beigefügte Abfallgebührenkalkulation für die Jahre 2020 und 2021 der PAW Planungsbüro Abfallwirtschaft, Dietmar Kuhs, sowie die als Anlage beigefügte Nachkalkulation 2018 der Dornbach GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung beschließt gemäß der vorgenannten Vor- und Nachkalkulation(en) die Festsetzung der Benutzungsgebühren im Bereich der Abfallbeseitigung wie folgt:

a. Nachkalkulation 2018:

Die ansatzfähige Kostenüberdeckung für Restmüll in Höhe von 60.915,78 EUR aus der Nachkalkulation des Jahres 2018 wird im Interesse der Gebührenkonstanz auf 4 Jahre ab 2020 aufgeteilt, in 2020/2021 werden jeweils 15.230,00 EUR pro Jahr aufgelöst und in die Grundgebühr eingerechnet. Der Restbetrag in Höhe von 30.455,78 EUR wird auf die Jahre 2022 und 2023 fortgeschrieben. Die ansatzfähige Kostenunterdeckung für den Biomüll in Höhe von 36.331,55 EUR wird, wie die Kostenüberdeckung auf 4 Jahre ab 2020 aufgeteilt. In 2020/2021 werden jeweils 9.080,00 EUR pro Jahr abgerufen und in die Leerungsgebühr für Biomüll eingerechnet. Der Restbetrag in Höhe von 18.171,55 EUR wird auf die Jahre 2022 und 2023 fortgeschrieben.

- a. Nach Vornahme der unter Pkt. a.2.a.) genannten Verrechnung setzt die Gemeindevertretung die zu veranlagenden Mengen- bzw. Benutzungsgebühren 2020/2021 des Produktbereiches 53700 wie folgt fest:

Grundgebühr Abfall	Müllgroßbehälter (MGB) Gebührenmaßstab Restmüll	Kalkulation 2020/2021 neu Grundgebühr	Leerungsgebühr Restmüll	Müllgroßbehälter (MGB)	Kalkulation 2020/2021 neu Leerungsgebühr/ Lrg.	Leerungsgebühr Bioabfall	Müllgroßbehälter (MGB)	Kalkulation 2020/2021 neu Leerungsgebühr/ Lrg.
	120 Liter	125,86 €		120 Liter	4,74 €		120 Liter	4,05 €
	240 Liter	251,72 €		240 Liter	9,01 €		240 Liter	7,74 €
	1.100 Liter	1.153,72 €		1.100 Liter	39,53 €			
Gebühr je 70 Liter Restmüllsack		6,77 €	Gebühr je Änderungsvorgang/ Behälter		29,41 €			

Gleichzeitig wird der sich auf den Beschluss (VL-100/2018 – 2. Ergänzung, Buchst. f.) der Gemeindevertretung vom 25.09.2018 beziehende Beschlussfassungsteil (VL-100/2018 – 2. Ergänzung, Buchst. f.) hinsichtlich der Festsetzung der Gebührentatbestände für das Jahr 2020 im Bereich Abfall aufgehoben.

3. Der Gemeindevertretung ist bewusst, dass die sich infolge der Ausschreibungsergebnisse ergebenden Modifikationen der bereits verabschiedeten Planansätze des Doppelhaushaltes 2019/2020 im Produktbereich 53700 erst im Rahmen des Erlasses einer neuen Nachtragssatzung Berücksichtigung finden werden. Den haushalterischen Anforderungen wird nur in Form des § 3 Abs. 2 Satz 3 der Budgetierungsrichtlinie und inso-



weit Rechnung getragen, dass grundsätzlich Mehreinnahmen das Budget erhöhen, Mindereinnahmen das Budget vermindern.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig		zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	--	----------------	--

Es erfolgt eine gemeinsame Abstimmung!  
Siehe b.).

Stv. Vors. GV Solz berichtet, dass der HFA mehrheitlich die vorliegende Beschlussempfehlung gefasst hat.

**Beschluss:**

**b.) Neufassung der Abfallsatzung (AbfS)**

Die Gemeindevertretung beschließt die sich infolge der vorgenannten Gebührenbeschlüsse ergebende Fassung der beigefügten Abfallsatzung (AbfS) mit Inkrafttreten zum 01.01.2020. Gleichzeitig wird der Beschluss (VL-100/2018 – 2. Ergänzung, Buchst. f.) Ziff. 3) der Gemeindevertretung vom 25.09.2018 hinsichtlich der Artikeländerungssatzung der Abfallsatzung für das Jahr 2020 aufgehoben.

## ABFALLSATZUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach hat in ihrer Sitzung am 10.12.2019 diese Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Grävenwiesbach (Abfallsatzung -AbfS-) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291)

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. 07.2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist i.V. m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82)

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247)

### TEIL I

#### § 1

#### Aufgabe

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, beide in der jeweils geltenden Fassung, und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen. Zur öffentlichen Einrichtung zählt auch die Abfallberatung i.S.v. § 46 KrWG.

- (3) Sofern im Rahmen der Aufgaben zu § 1 Abs. 1 und 2 mit anderen Kommunen Vereinbarungen zur Zusammenarbeit getroffen werden, die über das Gebiet der Gemeinde hinaus gehen, ist es zulässig, die Abfallentsorgung im Rahmen der Vereinbarungen zu betreiben.
- (4) Die Gemeinde informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- (5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Gemeinde Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis sein.

## **§ 2**

### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Anschlusspflichtiger ist jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (2) Benutzungspflichtiger ist jeder Anschlusspflichtige und sonstige Abfallerzeuger oder -besitzer.
- (3) Bewohner ist jeder beim Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner.
- (4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Anschlusspflichtigen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 3**

### **Ausschluss von der Einsammlung**

- (1) Der Abfalleinsammlung der Gemeinde unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind
  - a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG,
  - b) Erdaushub und Bauschutt aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit dieser nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch die Gemeinde eingesammelt werden kann,
  - c) Kleinmengen gefährlicher Abfälle (§ 1 Abs. 4 HAKrWG), die vom Entsorgungspflichtigen (Landkreis) eingesammelt werden und diesem zu überlassen sind,
  - d) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.
- (3) Erzeuger und Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde in dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke der Entsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Hochtaunuskreises in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Hochtaunuskreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Landkreis das Entsorgen dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind diese Abfälle zum Zwecke der Entsorgung zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## § 4

### Einsammlungssysteme

- (1) Die Gemeinde führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Anschlusspflichtigen abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Benutzungspflichtige die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

## § 5

### Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem

- (1) Die Gemeinde sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:
  - a.) Papier, Pappe, Karton (PPK)
  - b.) Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG,
  - c.) sperrige Abfälle ohne Elektroanteile,
  - d.) Elektrogroßgeräte (Kühl- und Gefriergeräte, Herde, Waschmaschinen etc.),
  - e.) Elektroaltgeräte.

- (2) Die in Abs. 1, Buchst. a) und b) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Abfallgefäßen vom Benutzungspflichtigen zu sammeln und an den Abfuhrtagen bis spätestens 6:00 Uhr unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.

Die Abfuhrtermine für die unter Buchst. a) und b) genannten Abfälle werden durch die Gemeinde bekannt gegeben (z.B. Abfallkalender).

- (3) Die in Abs.1, Buchst. c) bis e) genannten Abfälle werden auf Abruf eingesammelt. Die Abholung dieser Abfälle ist von dem Benutzungspflichtigen bei dem beauftragten Entsorgungsunternehmen der Gemeinde zu bestellen. Die Anmeldung muss nach Maßgabe der Vorgaben der Gemeinde erfolgen (z.B. per Telefon, Mail). Nicht angemeldete Gegenstände bleiben von der Abfalleinsammlung unberücksichtigt.
- (4) Die in Abs. 1, Buchst. c) genannten Abfälle müssen von den Benutzungspflichtigen bereitgestellt werden. An den hierzu vorgesehenen Abfuhrtagen sind diese Abfälle in haushaltsüblicher Menge (bis 6 m<sup>3</sup> als Summe von Restsperrmüll und Altholz) vom Benutzungspflichtigen bis spätestens 6:00 Uhr unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen. Pro Haushalt erfolgt die Abholung max. 2mal im Jahr.

Die in Abs. 1 Buchst. d) und e) genannten Abfälle sind vom Benutzungspflichtigen an den Abfuhrtagen bis spätestens 6:00 Uhr unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.

- (5) In die Bioabfallgefäße darf kein Restmüll (§ 7) eingegeben, in die Gefäße für PPK darf kein Restmüll und/oder Bioabfall eingegeben werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Gemeinde oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Bioabfalls bzw. PPK zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Bioabfall- bzw. PPK-Gefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.
- (6) Hat ein Entsorgungspflichtiger Verunreinigungen in Bioabfall- oder PPK-Behältern eine Woche nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde nicht beseitigt, werden diese Abfälle als Restmüll gegen Gebühr nach § 17 Abs. 4 eingesammelt.

## § 6

### Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem

- (1) Die Gemeinde sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:
  - a.) Grünabfälle
  - b.) Elektrische Haushaltskleingeräte (haushaltsübliche Menge)
  - c.) Altbatterien (keine Autobatterien)
  - d.) CD-ROMs
  - e.) Naturkork
- (2) Die Gemeinde sammelt im Bringsystem durch Privatpersonen als Abfall zur Verwertung Grünabfälle aus privaten Haushaltungen in der Gemarkung der Gemeinde Grävenwiesbach. Hierfür stellt die Gemeinde Sammelplätze (Grünecken) zur Verfügung. Baumstämme und Baumäste, deren Durchmesser stärker als 10 cm sind, dürfen nicht angeliefert werden.
- (3) Andere Abfälle als Grünabfälle aus privaten Haushaltungen in der Gemeinde Grävenwiesbach dürfen nicht an diesen Sammelplätzen (Grünecken) deponiert werden.
- (4) Grünabfall, der aus gewerblicher Tätigkeit entstanden ist, ist gewerblich erzeugter Abfall zur Verwertung und gilt nicht als Abfall aus privaten Haushaltungen. Es ist verboten, diesen auf den Sammelplätzen (Grünecken) der Gemeinde Grävenwiesbach zu deponieren.
- (5) Für die Benutzung der Grünecken und für die von Dritten zur Einsammlung von Altglas aufgestellten Sammelcontainer (Hohlglascontainer) werden folgende Andienungszeiten festgelegt:

Montags bis samstags von 7:00 bis 20:00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen ist eine Andienung verboten.

## **§ 7**

### **Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)**

- (1) Abfälle, die nicht als Abfälle zur Verwertung einer getrennten Sammlung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der Restmüll ist vom Benutzungspflichtigen in den ihm zugeteilten Restmüllgefäßen zu sammeln und an den Abfahrtagen bis spätestens 6:00 Uhr unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.
- (3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 9 Abs.1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:
  - a) 120 l
  - b) 240 l
  - c) 1,1 m<sup>3</sup>
- (4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach § 3 von der Einsammlung ausgeschlossen sind oder nach den §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Gemeinde oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.
- (5) Die Abfuhrtermine für die unter Absatz 3 genannten Restmüllgefäße werden durch die Gemeinde bekannt gegeben (Abfallkalender).

## **§ 8**

### **Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen**

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Gemeinde Gefäße (Abfallkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigaretten, usw. Die Eingabe von Abfällen in die Abfallkörbe, die nicht anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angefallen sind, ist untersagt.

## § 9

### Abfallgefäße

(1) Die Gefäße für den Restmüll, für Bioabfall sowie für Papier, Pappe, Karton (PPK) stellt die Gemeinde den Anschlusspflichtigen leihweise zur Verfügung. Zur Registrierung der Abfallbehälter und zur Erfassung der Leerrückmeldung sind in den Gefäßen elektronische Chips (Transponder) eingebaut. Die Anschlusspflichtigen i.S.d. § 2 haben die bereitgestellten Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und Verluste. Zugelassen sind nur die von der Gemeinde den Anschlusspflichtigen zur Verfügung gestellten Abfallbehälter.

(2) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient die Deckelfarbe. In die Gefäße mit grauem Korpus und grauem Deckel ist der Restmüll, in die Gefäße mit grauem Korpus und braunem Deckel sind die kompostierbaren Abfälle und in die Gefäße mit grauem Korpus und blauem Deckel sind Papier, Pappe, Karton einzufüllen.

(3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind Behältnisse mit folgenden Nenngrößen:

- MGB 120 (120 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)
- MGB 240 (240 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)
- MGB 1.100 (1.100 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)
- Abfallsäcke 70 Liter nach Maßgabe des Abs. 8

Für kompostierbare Abfälle zugelassen sind Behältnisse (Biotonnen) mit folgenden Nenngrößen:

- MGB 120 (120 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)
- MGB 240 (240 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)

Für Papier, Pappe, Karton zugelassen sind Behältnisse (PPK-Tonnen) mit folgenden Nenngrößen:

- MGB 240 (240 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)
- MGB 1.100 (1.100 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)

Die für die Abfallbehälter zulässigen Höchstgewichte dürfen nicht überschritten werden. Für die einzelnen Abfallbehälter sind nach DIN EN 840 folgende Höchstgewichte zulässig:

- MGB 120 (Restmüll, Bioabfall und PPK) 60 kg
- MGB 240 (Restmüll, Bioabfall und PPK) 110 kg
- MGB 1.100 (Restmüll und PPK) 375 kg

Ein Überschreiten des zulässigen Gesamtgewichtes sowie das Bereitstellen überfüllter Behälter entbinden die Gemeinde von der Verpflichtung zur Einsammlung und Abfuhr.

(4) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten. Die Gefäße sind nur so zu befüllen, dass beim Entleerungsvorgang der Inhalt problemlos durch die Schwerkraft restlos herausfällt.

- (5) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekannt gegebenen Abfuhrtagen und Abfuhrzeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder – soweit keine Gehwege vorhanden sind – am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bzw. zur Sammlung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen. Sofern der Verkehr durch eine derartige Bereitstellung mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt wird, sind sie auf dem Grundstück in unmittelbarer Nähe der Fahrbahn aufzustellen.
- (6) In besonderen Fällen - wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können - kann der Gemeindevorstand bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- (7) Für satzungswidrig bereitgestellte Gefäße und satzungswidrig gefüllte Müllbehältnisse besteht für die Gemeinde und beauftragte Dritte keine Pflicht zur Einsammlung und Beförderung. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren wird nicht berührt.
- (8) Restmüllsäcke können ausnahmsweise zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können. Die Restmüllsäcke sind bei den von der Gemeinde benannten Verkaufsstellen zu beziehen.
- (9) Für kompostierbare Abfälle müssen die hierfür bestimmten kompostierbaren Papiersäcke verwendet werden. Die Verwendung von kompostierbaren Maisstärkebeuteln ist unzulässig.
- (10) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch die Gemeinde nach Bedarf. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für Restmüll vorgehalten werden. Mehrere Mietparteien auf einem Grundstück erhalten auf Antrag des Grundstückseigentümers jede für sich Abfallgefäße.
- (11) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll von dem Gemeindevorstand unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt. Absatz 10, Satz 2 gilt auch für diese Grundstücke.
- (12) Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.
- (13) Bei in Verlust geratenen oder unbenutzbar gewordenen Abfallgefäßen ist vom Grundstückseigentümer unverzüglich Mitteilung an die Gemeinde zu machen und ein neues Abfallgefäß anzufordern. Eine Kürzung der Nutzungsgebühren bis zur Auslieferung eines neuen Abfallgefäßes kann nicht beansprucht werden.
- (14) Die gemeinsame Nutzung der Biotonne durch Anschlusspflichtige zweier aneinander grenzender Grundstücke kann zugelassen werden (Nachbarschaftstonne). Die gemeinsame Nutzung ist bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen und von allen Anschlusspflichtigen zu unterzeichnen. Hierzu ist das Formular "Erklärung über die Nutzung einer gemeinsamen Biotonne", das die Gemeinde im Steueramt und auf der Homepage zur Verfügung stellt, zu verwenden. In dem Antrag muss der Anschlusspflichtige bezeichnet werden, an den der Gebührenbescheid zu richten ist. Alle Nutzungsberechtigten haften für die Gebühr als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel der Anschlusspflichtigen ist ein neuer Antrag zu stellen.

Wenn besondere Gründe vorliegen, kann eine Nachbarschaftstonne auch bei zwei nicht aneinander grenzenden Grundstücken zugelassen werden.

## **§ 10**

### **Bereitstellung sperriger Abfälle**

- (1) Die Einsammlung sperriger Abfälle erfolgt ausschließlich für solche in Haushaltungen anfallenden Abfälle, die wegen ihrer Abmessungen nicht zur Aufnahme in den bereitgestellten Müllbehältnissen geeignet sind, jedoch gemeinsam mit Restmüll (§ 7) entsorgt werden können.
- (2) Nicht eingesammelt werden:

- Materialien aus Gebäuderenovierungen, Baustellenabfälle, Altreifen und KFZ-Teile
  - Astschnitt
  - Behältnisse für Öl, Benzin, Lösungsmittel usw. (Sonderabfall)
  - Restmüll in Säcken, Kartons oder anderen Behältnissen
- Abfälle, die Menge, Größe oder Gewicht der Vorgaben des Abs. 3 überschreiten
- (3) Die zu entsorgenden Einzelteile dürfen in ihrem größten Ausmaß 2,20 m, ein Gewicht von 50 kg und die bereitgestellte Menge pro Haushalt und Abholtermin 6 cbm nicht überschreiten. Die Sperrmüllabholung ist je Haushalt auf 2 Termine pro Jahr begrenzt. Es werden keine Wohnungsaufösungen oder Hausentrümpelungen durchgeführt.
- (4) Sperrige Abfälle werden nur bei den Grundstücken abgeholt, für die die Abholung bei der Gemeinde oder bei einem beauftragten Dritten rechtzeitig beantragt worden ist. Die Beantragung erfolgt nach Maßgabe der Festlegungen der Gemeinde (telefonisch und/oder schriftlich, ggf. zusätzlich über Internet per Webformular). Die Benutzungspflichtigen werden über den Abholtermin schriftlich oder telefonisch informiert. An den vorgesehenen Abfuhrtagen sind die sperrigen Abfälle vom Benutzungspflichtigen so an den Grundstücken bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 9 Abs. 5 (für Abfallgefäße) sind zu beachten.
- (5) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Gemeinde. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.
- (6) Die Absätze 1 und 3-5 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Gemeinde öffentlich bekannt gemachten Einsammelaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

## § 11

### Einsammlungstermine / Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Einsammlungstermine werden in einem Abfallkalender bekanntgemacht, der jedem Haushalt in geeigneter Weise bekannt gegeben wird. Hiervon ausgenommen sind die Termine für die Abfuhr der Abfälle nach § 5 Abs. 1 c) bis e).
- (2) Die Gemeinde gibt nach Möglichkeit u.a. in einem Abfallkalender auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 1 Abs. 4 HAKrWG (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis u.a.) zulässigerweise durchgeführt werden.

## § 12

### Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, sein Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß (§ 7 Abs. 3) aufgestellt worden ist.
- (2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bio-Gefäß) aufzustellen, kann der Gemeindevorstand eine Ausnahme zulassen, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass er ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst auf seinem Grundstück verwertet, welches er im Rahmen seiner privaten Lebensführung nutzt und wenn für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m<sup>2</sup> je Grundstücksbewohner nachgewiesen wird. Die Ausnahme wird nur befristet und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen.

Wird ein Abfallbehälter von mehreren Haushalten gemeinsam genutzt, kann diese Verpflichtung nur von allen Haushalten gemeinsam abgegeben werden. Die Befreiung wird zum auf die Abgabe der Verpflichtungserklärung folgenden Monatsbeginn wirksam, sofern die Erklärung spätestens 3 Wochen vor Monatsende vorliegt und die Befreiungsvoraussetzungen erfüllt sind.

- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, entsprechende Kontrollen durchzuführen. Sollte festgestellt werden, dass die kompostierbaren Abfälle nicht in vollem Umfang selbst verwertet werden und 25 m<sup>2</sup> je Grundstücksbewohner nicht nachgewiesen werden können, wird die Befreiung widerrufen.
- (4) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der städtischen Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für
  - a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
  - b) Abfälle, die durch eine zulässige gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
  - c) Abfälle, die aufgrund einer behördlich festgestellten freiwilligen Rücknahme zurückgegeben werden,
  - d) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
  - e) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.

## **§ 13**

### **Allgemeine Pflichten, Mitteilungs- und Auskunftspflichten**

- (1) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, werden nicht eingesammelt. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.
- (3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.
- (5) Der Anschlusspflichtige i.S.d. § 2 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Dies gilt auch bei Änderungen im Erbbaurecht, dem Nießbrauch und sonstigen die Grundstücksnutzung betreffenden dinglichen Rechten. Diese Verpflichtung trifft auch den Rechtsnachfolger.
- (6) Darüber hinaus hat der Benutzungspflichtige der Gemeinde alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (7) Die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Änderungen, insbesondere Änderungen des Gefäßbedarfs, der Abfallart oder der Anzahl der Bewohner hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

## **§ 14**

### **Unterbrechung der Abfalleinsammlung**



- (1) Die Gemeinde sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, von der die Betroffenen erforderlichenfalls in geeigneter Weise unterrichtet werden.
- (2) Wird die Abfallentsorgung in Folge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, gesetzlicher Feiertage oder anderer, außerhalb des Einflussbereiches der Gemeinde liegender Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz, Minderung der Gebühren, Entschädigung oder auf Durchführung einer außerplanmäßigen Entsorgung.

## **T E I L II**

### **§ 15**

#### **Gebührenpflicht / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr/ Vorauszahlungen**

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Gemeinde Gebühren.
- (2) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts an seiner Stelle der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 13 Abs. 5 für rückständige Gebührenansprüche.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Zuteilung der Abfallbehälter; sie endet zum Ende des Monats der Abmeldung der Abfallbehälter.
- (4) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gemeinde erhebt die Gebühr jährlich; sie kann vierteljährliche Vorauszahlungen auf der Basis des Vorjahresergebnisses, und falls ein solches nicht vorliegt, Vorauszahlungen bis zu der Zahl der im Abrechnungszeitraum angebotenen Entleerungen verlangen.
- (5) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (6) Bei erstmaligem Anschluss des Grundstücks wird für die Ermittlung der Höhe der Vorauszahlung die Anzahl an durchschnittlich in Anspruch genommenen Entleerungen des jeweiligen Behältertyps im abgelaufenen Kalenderjahr zugrunde gelegt.

### **§ 15 a**

#### **Beauftragung Dritter bei der Gebührenerhebung**

Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung und die Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden der zu entrichtenden Gebühren werden von den Beauftragten durchgeführt. Die Beauftragung erfolgt durch den Gemeindevorstand.

### **§ 16**

#### **Bemessungsgrundlagen der Gebühr**

- (1) Die Gebühren werden nach der Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter für Restmüll und Bioabfall und der Anzahl der Leerungen dieser Gefäße bemessen. Für die Einsammlung und Verwertung von PPK wird keine separate Gebühr erhoben.
- (2) Die Anzahl der Leerungen der Restmüll- und Bioabfallgefäße wird mit einem elektronischen Chip (Transponder) ermittelt.
- (3) Es dürfen nur Restmüll- und Bioabfallgefäße zur Leerung bereitgestellt werden, die mit einem registrierten Transponder versehen sind. Nicht registrierte Gefäße bzw. Gefäße ohne Transponder werden nicht entleert.

## § 17

### Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühr für das Einsammeln, Befördern und Entsorgen / Verwerten von Restmüll einschließlich sperriger Abfälle, kompostierbarer Abfälle (Bio- und Grünabfälle), PPK und von Elektro- und Elektronikaltgeräten incl. der weiteren von der Gemeinde erbrachten Leistungen besteht aus einer Grundgebühr und Leerungsgebühren.

a) Die Grundgebühr wird jährlich erhoben. Der Verteilungsmaßstab basiert auf dem volumenlinearen Ansatz der Restmüllbehälter.

- Jährl. Grundgebühr bei einem Restmüllbehälter 120 Liter 125,86 EUR
- Jährl. Grundgebühr bei einem Restmüllbehälter 240 Liter 251,72 EUR
- Jährl. Grundgebühr bei einem Restmüllbehälter 1.100 Liter 1.153,72 EUR

b) Für jede Entleerung der Abfallbehälter werden folgende Leerungsgebühren erhoben

- Restmüllbehälter 120 Liter 4,74 EUR
- Restmüllbehälter 240 Liter 9,01 EUR
- Restmüllbehälter 1.100 Liter 39,53 EUR
  
- Bioabfallbehälter 120 Liter 4,05 EUR
- Bioabfallbehälter 240 Liter 7,74 EUR

Die Leerungsgebühr bemisst sich nach Art und Größe der zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter und der Anzahl der Leerungen.

Als Mindestleerungen werden im Jahr abgerechnet:

Restmüllbehälter 120 und 240 Liter 4 Leerungen / Jahr

Restmüllbehälter 1.100 Liter 8 Leerungen / Jahr

Bioabfallbehälter 120 und 240 Liter 9 Leerungen / Jahr

Besteht die Gebührenpflicht weniger als ein Jahr, vermindert sich die anteilige Grundgebühr und die Anzahl der Mindestleerungen entsprechend. Ergeben sich bei der Berechnung der Mindestleerungen Bruchzahlen, so wird auf die nächste ganze Zahl abgerundet. Soweit im Bereitstellungs- / Abrechnungszeitraum weniger Leerungen als die Mindestleerungen in Anspruch genommen werden, erfolgt keine Gebührenerstattung oder -gutschrift.

(2) Für jeden Austausch oder jede Auslieferung bzw. Abholung von Abfallbehältern auf einem anschlusspflichtigen Grundstück wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt pro Abfallgefäß und Änderungsvorgang 29,41 EUR. Diese Gebühr entsteht abweichend von § 15 Abs. 3 bei Austausch oder Anlieferung des Abfallbehälters und ist sofort fällig.

Keine Gebühr wird erhoben bei

- Erstanschluss eines Grundstückes oder bei einem Eigentümerwechsel
- Austausch von schadhafte Abfallbehältern gleicher Art und Größe, soweit der Defekt nicht vom Anschlusspflichtigen zu vertreten ist,
- Bereitstellung oder Einziehung von Abfallbehältern auf Anordnung der Gemeinde.

(3) Restmüllsäcke werden zum Stückpreis von 6,77 EUR abgegeben. Mit dem Erwerb der Restmüllsäcke sind alle Kosten der Einsammlung und Entsorgung abgegolten.

(4) Für die Einsammlung von verunreinigten Wertstoffen nach § 5 Abs. 6 wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 EUR pro Abfuhr bei Abfallgefäßen bis zu einer Größe von 240 l erhoben. Bei 1,1, cbm-Behältern beträgt diese Gebühr 90,00 EUR.

## **§ 18**

### **Billigkeitsregelung**

Die Gemeinde kann Gebühren ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des KAG und der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 19**

### **Rechtsbehelfe / Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **T E I L III**

## **§ 20**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 5 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder behälter eingibt,
  2. entgegen § 6 Abs. 1 Grünabfälle von Grundstücken außerhalb der Gemarkung der Gemeinde Grävenwiesbach an den Sammelplätzen für Grünabfälle deponiert und Baumstämme und Baumäste, deren Durchmesser stärker als 10 cm sind, an den Sammelplätzen für Grünabfälle anliefert,
  3. entgegen § 6 Abs. 2 andere Abfälle, als Grünabfälle aus privaten Haushaltungen in der Gemeinde Grävenwiesbach an den Sammelplätzen für Grünabfälle deponiert,
  4. entgegen § 6 Abs. 3 Grünabfall, der aus gewerblicher Tätigkeit entstanden ist an den Sammelplätzen für Grünabfälle der Gemeinde Grävenwiesbach deponiert,
  5. entgegen § 6 Abs. 4 außerhalb der festgesetzten Andienungszeiten Grünschnitt und Hohlglas anliefert,
  6. entgegen § 7 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,
  7. entgegen § 7 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach § 5 Abs. 2 eingibt,
  8. entgegen § 8 Satz 1 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Abfallkörbe) eingibt,
  9. entgegen § 8 Satz 4 Abfälle, die nicht anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angefallen sind, in die von der Gemeinde nach § 8 Satz 1 aufgestellten Gefäße (Abfallkörbe) eingibt,
  10. entgegen § 9 Abs. 4 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
  11. entgegen § 9 Abs. 5 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
  12. entgegen § 9 Abs. 12 Änderungen im Bedarf an Müllgefäßen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt,

13. entgegen § 9 Abs. 13 Satz 1 bei in Verlust geratenen oder unbenutzbar gewordenen Abfallgefäßen nicht unverzüglich Mitteilung an die Gemeinde macht,
  14. entgegen § 10 Abs. 5 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
  15. entgegen § 12 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
  16. entgegen § 12 Abs. 4 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
  17. entgegen § 13 Abs. 1 den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
  18. entgegen § 13 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt.
  19. entgegen § 13 Abs. 5 die dort genannten Änderungen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt,
  20. entgegen § 13 Abs. 7, die dort genannten Änderungen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 – 18 können mit einer Geldbuße von 5 EUR bis zu 50.000,-- EUR, die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 19 und 20 mit einer Geldbuße von 5 EUR bis zu 10.000,-- EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

## § 21

### In-Kraft-Treten

Diese Abfallsatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 09.12.2014 in der Fassung vom 25.09.2018 außer Kraft.

61279 Grävenwiesbach, den 10.12.2019

Der Gemeindevorstand

[Siegel]

\_\_\_\_\_  
( Roland Seel )  
Bürgermeister

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja	16	Nein	1	Enthaltungen		Einstimmig		zurückgestellt	
----	----	------	---	--------------	--	------------	--	----------------	--

<b>3.</b>	<b>Sachstand der Fraktionsanträge</b>	<b>VL-135/2019 1. Ergänzung</b>
-----------	---------------------------------------	-------------------------------------

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung nimmt den beigefügten aktuellen Sachstand der aktualisierten Anlage der Anträge aus der XI. und XII. Legislaturperiode zur Kenntnis.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig		zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	--	----------------	--

Aufgrund der Kenntnisnahme entfällt eine Beschlussfassung.

**nicht-öffentlicher Sitzungsteil**

Bevor Vors. Book die Sitzung schließt, richtet er einige Dankesworte an die Parlamentarier, deren Familienangehörigen, die Verwaltung und der Presse.

Besonders hebt er einige Ereignisse hervor, wie z. B. die Sanierung des Bürgerhaus, die Windenergieanlagen, die sich bis dato noch nicht drehen, den Flächengroßbrand, verbunden mit dem Dank an die Feuerwehr, die noch schlimmeres verhindern konnte, die Mauersanierung am Wuenheimer Platz und die neue Trinkwasserleitung in der Steinstraße in Heinzenberg.

Er wünscht allen ein schönes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr.

Anschließend schließt er die Sitzung der Gemeindevertretung um 20:19 Uhr und bedankt sich bei den Anwesenden für Ihre Teilnahme.

GV v. d. Heyden bedankt sich im Anschluss beim Vorsitzenden Hr. Book für seine Arbeit.

Winfried Book  
(Vorsitzender der Gemeindevertretung)

Heiko Bullmann  
(Schriftführer)